

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Diskussion zur Armutsbestrafung mit Justizsenatorin
Prof. Dr. Lena Kreck und mit Ronen Steinke am
25.04.2022



Diskussion zur Armutsbestrafung mit Justizsenatorin Prof. Dr. Lena Kreck und mit Ronen Steinke am 25.04.2022

Hybridveranstaltung

Diskussion zur Armutsbestrafung mit Justizsenatorin Prof. Dr. Lena Kreck und mit Ronen Steinke am 25.04.2022

Neues Portal der RAK Berlin

Job-Angebote für Geflüchtete aus der Ukraine

Die Abstimmungsergebnisse

Beschlüsse der Kammerversammlung 2022 im schriftlichen Verfahren

Erleichterung seit dem 01.01.2022

Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente

Fragebogen

RAin Carolin Kothe, eine der Initiatorinnen von Immigration 4 Ukraine, antwortet

Ezgi Cakir, türkische Rechtsanwältin, zu Besuch bei der RAK Berlin

Auf der Flucht aus der Türkei nach Griechenland

Mitteilung des BFB

Girls'Day und Boys'Day am 28.04.2022

Informationen zum Krieg in der Ukraine

Meldungen

Online am 24.06.2022

Fortbildung der RAK zum beA

Fortbildung

Kooperation mit dem DAI



**Veranstaltung zur
Armutsbestrafung in
Deutschland – Diskussion u.a.
mit Justizsenatorin Prof.
Kreck und Ronen Steinke**

Am Montag, 25. April 2022, 19.30 Uhr

In seinem vor kurzem erschienenen Buch „*Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich*“ – *Die neue Klassenjustiz* kritisiert der Journalist Ronen Steinke die deutsche Strafrechtspflege als unsozial und ungerecht. Auf der Hybrid-Veranstaltung am 25. April 2022, an der sich die RAK Berlin beteiligt, soll über den Vorwurf der systematischen Ungerechtigkeit im deutschen Strafsystem und über die Forderung der Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe diskutiert werden.

Referentinnen und Referenten:

Ronen Steinke, Jurist, Autor und Redakteur der *Süddeutschen Zeitung*

Prof. Dr. Lena Kreck, Justizsenatorin Berlin

Dr. Christine Graebisch, Professorin an der FH Dortmund mit Schwerpunkt bei strafrechtlichen Sanktionen, Freiheitsentziehung und Migrationsrecht,

Kriminologie und Straffälligenhilfe

Moderation: Franziska Nedelmann, Rechtsanwältin, Berlin (RAV)

Begrüßung: Dr. Vera Hofmann, Rechtsanwältin (RAK Berlin)

Wann: 25. April 2022 um 19:30 Uhr

Wo: Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Ziegelstr. 30, 10117 Berlin

Teilnahme kostenfrei

Veranstaltung von:

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV e.V.)

Rechtsanwaltskammer Berlin

Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger Baden-Württemberg e.V.

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.

Anmeldung für die Teilnahme in Präsenz oder online unter: anmeldung40@rav.de



Job-Angebote für Geflüchtete aus der Ukraine

Auf der Website der Rechtsanwaltskammer haben die Kammermitglieder unter [„Angebote für Geflüchtete einstellen“](#) ab sofort ohne vorherige Anmeldung die Möglichkeit, für die aus der Ukraine geflohenen Kolleginnen und Kollegen sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, verschiedene Angebote aufzugeben:

- einen Job für eine Kollegin oder einen Kollegen aus der Ukraine,
- einen Praktikumsplatz für eine Kollegin oder einen Kollegen,
- einen Job für eine Fachangestellte oder einen Fachangestellten / eine Sekretärin oder einen Sekretär
- einen Bürojob für Geflüchtete (z.B. IT-Unterstützung, Botentätigkeit)
- das Angebot, freie Ressourcen einer Kanzlei separat zu nutzen (z.B. Schreibtisch, Internet, Telefon).

Es ist im Rahmen der maximalen Zeichenzahl möglich, die Angebote auf Deutsch, Englisch, Ukrainisch oder auch mehrsprachig einzustellen.

Auf der Seite [„Jobs for Ukrainian Refugees“](#) können die Geflüchteten dann die

Angebote finden und sich direkt bei den Kammermitgliedern bewerben.

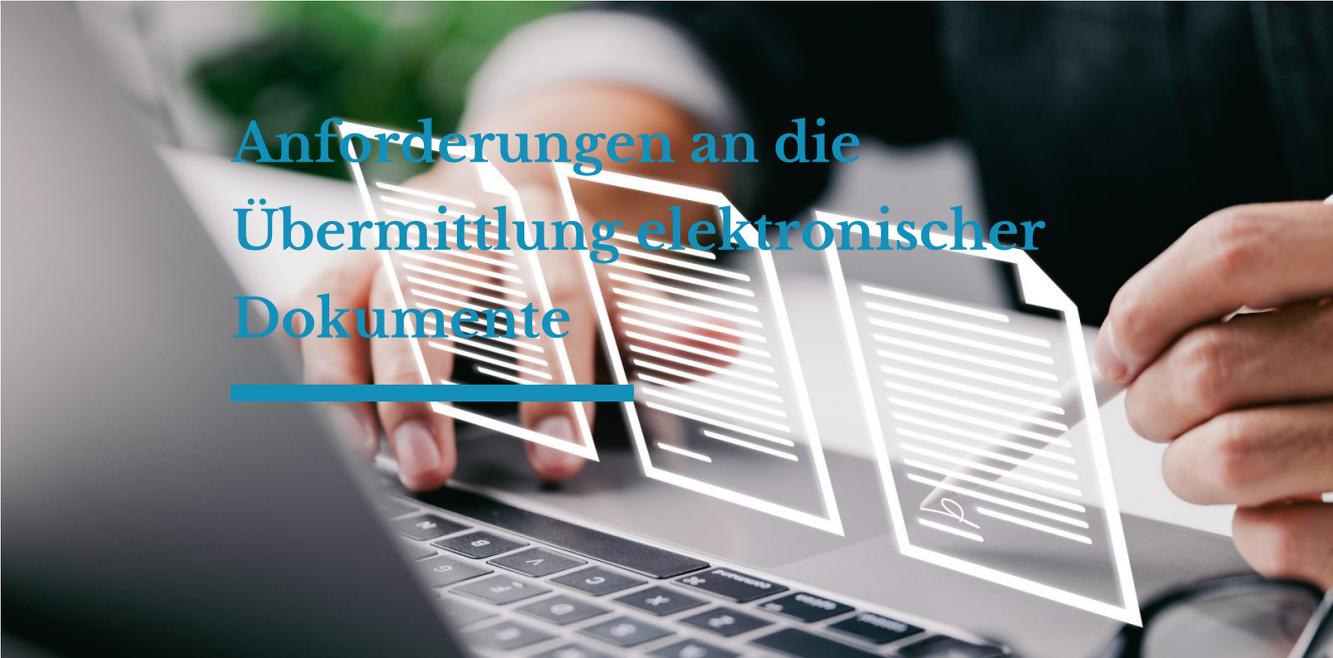
Außerdem wird dort auch über die Möglichkeit der Kolleginnen und Kollegen aus der Ukraine informiert, sich gem. § 206 BRAO in Deutschland niederzulassen und es wird auf das [Antragsformular auf unserer Website](#) verlinkt.

Beschlüsse der Kammerversammlung 2022 im schriftlichen Verfahren

Angesichts der aktuellen Infektionslage hatte der Vorstand beschlossen, die Kammerversammlung 2022 der RAK Berlin ohne Präsenzveranstaltung durchzuführen. Stattdessen hat die Kammerversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung entschieden (§ 2 Abs. 3 Covid-19-Gesetz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern i.d.F. von Artikel 19 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, §§ 85, 86 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Die Abstimmung zu den Anträgen endete am 2. März 2022. Das Ergebnis finden Sie hier:

[Zu den Beschlüssen der Kammerversammlung 2022 im schriftlichen Verfahren](#)



Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente

Von Rechtsanwältin Julia von Selmann, Geschäftsführerin der BRAK, Berlin

In der Vergangenheit sorgten detaillierte Anforderungen in der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 20.12.2018 (ERVB 2019) für Irritationen in der Anwaltschaft. Durch die Änderung der §§ 2, 5 ERVV und der darauf basierenden Bekanntmachung zu § 5 ERVV hat der Verordnungsgeber die Einreichung elektronischer Dokumente ab dem 1.1.2022 deutlich erleichtert. Wesentliches Merkmal der Neufassung ist die Differenzierung zwischen verpflichtenden Anforderungen und Soll-Vorschriften zur Einhaltung der technischen Standards.¹⁾

Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht

Das Gesetz formuliert als Vorgabe für die Einreichung elektronischer Dokumente in § 130a II 1 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen nur, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss. Hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht verweisen § 130a II 2 ZPO und die übrigen

Verfahrensvorschriften auf die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Verbindliche technische Rahmenbedingungen

Elektronische Dokumente müssen weiterhin im Dateiformat PDF eingereicht werden (§ 2 I 1 ERVV). Falls bildliche Darstellungen im PDF-Format nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im TIFF-Format übermittelt werden (§ 2 I 2 ERVV). Zu beachten ist das Wort „zusätzlich“. Nach dem Verordnungstext reicht es nicht aus, das Dokument ausschließlich im Format TIFF zu übersenden, sondern es muss sowohl als PDF als auch als TIFF übermittelt werden.

Welche Versionen dieser Formate zur Verarbeitung durch das Gericht geeignet sind, bestimmt die Bekanntmachung zu § 5 I Nr. 1 ERVV in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung (ERVB 2022). Danach müssen die Dateiformate PDF und TIFF den nach § 5 ERVV bekanntgemachten Versionen entsprechen. Diese sind nach Nr. 1 lit. a und lit. b ERVB 2022 die Formate PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2 und PDF/UA sowie TIFF Version 6.

Verbindlich sind auch die Vorgaben für qualifizierte elektronische Signaturen nach Nr. 5 ERVB 2022. Bei Verwendung der vom beA-System unterstützten Signaturkarten werden die Vorgaben eingehalten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen keine weiteren Prüfungen vornehmen.

Technische Standards als Soll-Vorgaben

Weitere zwingende Formatvorgaben enthalten die ERVV sowie die ERVB 2022 nicht mehr. Nach § 2 II ERVV soll das elektronische Dokument aber den nach § 5 I Nr. 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen. Diese in der ERVB 2022 festgehaltenen Standards sollten bei der Einreichung elektronischer Dokumente auch beachtet werden, damit eine Bearbeitung durch

die Justiz ohne Verzögerungen möglich ist.

Nr. 1 lit. a ERVB 2022 enthält **Formatvorgaben**, bei deren Einhaltung der Einreicher davon ausgehen kann, dass die elektronischen Dokumente durch die Justiz verarbeitbar sind: Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist indes die Einbindung von Inline-Signaturen und Transfervermerken.

Die Datei soll auch keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z.B. Scripts, enthalten, insbesondere sollen weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind hingegen Formularfelder ohne JavaScript. Außerdem sind Hyperlinks zulässig, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

Um diesen Standards gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bei der Erstellung des PDF die Option „PDF/A erstellen“ zu wählen. Dafür wählen Sie den Befehl „Speichern unter“ und bei Dateityp „PDF“. Unter „Optionen“ muss das Kästchen bei „PDF/A-kompatibel“ aktiviert werden. Nr. 6 ERVB 2022 zählt die technischen Eigenschaften auf, die elektronische Dokumente enthalten sollen. Nach Nr. 6 lit. a ERVB 2022 soll das Dokument druckbar sein. Ein PDF-Dokument ist regelmäßig problemlos druckbar, wenn nicht einschränkende Einstellungen vorgenommen wurden.

Die Anforderungen an die **Wahl des Dateinamens** sind ebenfalls in der ERVB 2022 veröffentlicht. Wie schon in den Anforderungen an die Teilnahme von Drittanwendungen am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Version 1.4) vom 30.9.2021 unter Punkt A16 ausgeführt, darf die Länge von Dateinamen

gem. Nr. 6b ERVB 2022 einschließlich der Dateiendungen maximal 90 Zeichen betragen. Gemäß Nr. 6c ERVB 2022 dürfen alle Buchstaben des deutschen Alphabets einschließlich der Umlaute ä, ö, ü sowie ß, alle Ziffern und die Zeichen Unterstrich und Minus verwendet werden. Punkte sind allein zulässig für die Trennung von Dateinamen und Dateiendung.

Die beA-Webanwendung ist den Nutzerinnen und Nutzern bei der Einhaltung dieser Vorgaben an Dateinamen behilflich und generiert eine Fehlermeldung, falls der Nachricht Anhänge mit Dateinamen, die unzulässige Zeichen enthalten, beigefügt werden sollen.

Bei der Übermittlung von Nachrichten mit mehreren Dateien sollen die Dateinamen eine logische Nummerierung enthalten, also z.B. „01_Klageschrift.pdf“ oder „04_Mietvertrag.pdf“. Damit wird vermieden, dass die Nachrichtenanhänge durch die vom Gericht genutzte Software in eine andere als die vorgesehene Reihenfolge gebracht werden.

Es ist empfehlenswert, diese Anforderung zu beachten, da so die Aktenführung erheblich erleichtert wird.

2 III ERV sieht vor, dass bestimmte in den Nummern 1–5 genannte **Strukturdaten** übermittelt werden sollen. Die Konkretisierung erfolgt in Nr. 2 ERVB 2022. Um diese Daten müssen sich Nutzerinnen und Nutzer der beA-Webanwendung ebenfalls nicht weiter kümmern. Sie werden automatisch aus den Pflichtangaben im Nachrichtenkopf generiert, wenn der Anwender es bei der Voreinstellung belässt, dass ein Strukturdatensatz beigefügt wird. Es handelt sich zwar um eine Sollvorschrift, die Anforderungen der Justiz an Drittprodukte geben aber vor, dass Strukturdaten beizufügen sind. Deshalb wird es künftig nicht mehr möglich sein,

die Voreinstellung zu ändern.

Zu beachten ist ferner die Einhaltung der Mengengerüste nach Nr. 3 lit. a und b ERVB 2022. Danach werden **Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente** in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien und auf höchstens 60 Megabyte begrenzt. Diese Begrenzung gilt bis zum 31.3.2022. Ab dem 1.4.2022 bis zum 31.12.2022 werden die Mengenbeschränkungen auf höchstens 200 Dateien und höchstens 100 Megabyte angehoben. Ab dem 1.1.2023 erfolgt dann eine weitere Anhebung auf höchstens 1000 Dateien und 200 Megabyte, die zunächst bis zum 31.12.2023 gelten wird.²⁾

Die beA-Webanwendung unterstützt auch hier: Es erscheint eine Fehlermeldung, wenn die zugelassenen Höchstgrenzen überschritten werden.

Können diese Mengenbeschränkungen nicht eingehalten werden, ist gem. § 3 ERV eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften möglich. Der Schriftsatz und die Anlagen sollen möglichst als elektronische Dokumente auf einem physischen Datenträger beigefügt werden. Zulässige Datenträger sind nach Nr. 4 ERVB 2022 DVD und CD.

Fazit

Auch wenn diese Vorschriften, die auf Gesetz, Verordnung und Bekanntmachung aufgeteilt sind, zunächst kompliziert anmuten, so ist doch festzustellen, dass die Anforderungen mit dem Inkrafttreten der Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich entschärft wurden. Die versehentlich unwirksame Einreichung dürfte somit nicht mehr vorkommen, zumal die beA-Webanwendung bei der Einhaltung der Vorschriften unterstützt.

1. Der Beitrag ist bereits erschienen im BRAK-Magazin 1/2022
2. So jetzt Nr. 3 der [2. ERVB 2022 vom 10.02.2022](#)

RAin Carolin Kothe, eine der Initiatorinnen von Immigration 4 Ukraine, antwortet

Rechtsanwältin Carolin Kothe ist aktuell Teil des KPMG Legal Tech Team, Mitglied des Liquid Legal Instituts und eine der Initiatorinnen und Initiatoren von Immigration 4 Ukraine. Die Initiative bereitet Rechtsinformationen laienverständlich auf und will in naher Zukunft mittels Tech Tools ukrainischen Flüchtenden schnelle Hilfe ermöglichen und Behörden entlasten.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Als Rechtsanwalt muss man nicht nur Rechtskenntnisse vorweisen können, sondern muss sich regelmäßig in neue Sachthemen einarbeiten und sein Wissen laienverständlich und empathisch vermitteln. Dieser abwechslungsreiche Mix hat mich angezogen.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Um konkrete Personen hervorzuheben: Dr. Rocco Jula und Kai Jacob, für ihre empathische Mandantenarbeit und Ihr zukunftsorientiertes Teammanagement sowie, sofern man ihn als Anwalt des Landes Berlin versteht, meinen ehemaligen Teamleiter vom Berliner Wirtschaftssenat Sebastian Dettmann für seine

juristische Genauigkeit.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Resilienz, Integrität und Sprachkompetenz

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Denjenigen, die sich immer wieder gerne neuen Themen widmen möchten und diese aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten können. Außerdem sollte man gerne mit Menschen jeder Facette arbeiten wollen.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Die am 10.06.2021 verabschiedete BRAO-Reform legt u.a. mit § 59q Abs. 1 BRAO ein entscheidendes Fundament für den derzeitigen Wandel, der häufig auch als „Industrialisierung des Rechts“ verstanden wird. Ich betrachte dies optimistisch und sehe die Chancen in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Tools ermöglichen es Juristen im besten Fall, sich auf die Arbeit zu fokussieren, in denen sie einen Mehrwert schaffen, und zwar indem lästige administrative Arbeit entfällt.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

In den letzten Wochen hat das Netzwerk von Immigration 4 Ukraine bereits Unglaubliches geschaffen. Es wurde ein teils automatisierter Prozess geschaffen, im Rahmen dessen Anwälte relevante Informationen zusammentragen, diese laienverständlich aufbereitet und übersetzt werden sowie in ein Design überführt werden, welches die entscheidenden Informationen auf einen Blick erfassbar machen. Zeitgleich entstand der Prototyp eines Chatbots, welcher den Nutzern hilft, die für ihn/sie relevanten Informationen herauszufiltern. In der nächsten Zeit

werden wir die Informationsdatenbank auf weitere Länder erweitern und die Tools optimieren. Natürlich werden die Rechtsfragen entsprechend der aktuellen Sachlage anzupassen sein, da sich der Schwerpunkt der Fragestellungen verlagert. Daher freuen wir uns auch über jedes neue aktive Mitglied in unserem Netzwerk. Sofern die allgemeinen Informationen nicht genügen, sollen die Hilfesuchenden an Fachanwälte weitervermittelt werden.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Ein Helfersyndrom gepaart mit dem ansteckenden Enthusiasmus der Mitinitiatorin Jolanda Rose.

Allgemein verstehen wir uns nicht als Initiative mit einer politischen Einstellung, sondern handeln aus Mitgefühl mit Menschen, die neben Hab und Gut vor allem Ihr komplettes (sozialen und berufliches) Umfeld aufgeben müssen.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

In den ersten Wochen arbeitete vor allem das Koordinatoren Team, darunter Maria Petrat, Iryna Artiushenko, Alexander Graf-Rachut, Sarah Rachut, Baltasar Cevz, Jolanda Rose und ich gefühlt Tag und Nacht – alle haben selbstverständlich auch „richtige Vollzeitjobs“. Mittlerweile verteilt sich die Arbeit auf ein großes Netzwerk, bei dem jeder einen kleinen Teil beiträgt.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Ich würde mir in Deutschland eine ähnlich stark ausgelebte pro bono Kultur wie z.B. in Südafrika wünschen. Bei größeren Kanzleien gibt es zwar häufig die Möglichkeit einige Wochenstunden für die pro bono Arbeit aufzuwenden, mein Eindruck ist jedoch, dass offener kommuniziert werden muss, dass dies auch

befürwortet wird.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Ich bin gelegentlich bei LinkedIn aktiv, um mich mit anderen engagierten Personen zu vernetzen.

Was macht Sie wütend?

In meinem Kopf hat sich der Spruch „Nur Faule haben Zeit zu meckern“ eingeprägt. Spaß beiseite, sind es die klassischen Verhaltensweisen wie Gier, Unehrlichkeit, Unzuverlässigkeit, etc.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Tatsächlich arbeite ich aktuell mit dem Liquid Legal Institut e.V. an einem Leitfaden für digitale Transformationen, der den Einstieg in die Thematik vereinfachen soll.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Parkourläuferin Silke Sollfrank. Einmal so unbeschwert durch die Gegend „fliegen“, hätte sicherlich etwas für sich. Wenn es idealistischer sein soll, gäbe es zahlreiche Alternativen ...

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Es kommt darauf an und hierüber kann man sicherlich lange diskutieren. Persönlich habe ich glücklicherweise fast ausschließlich positive Erfahrungen gemacht und genieße viel familiären Rückhalt. Ich sehe jedoch, dass aufgrund der gesellschaftlichen Prägung tendenziell Frauen eher vor dem Anwaltsberuf zurückschrecken, da sie den Beruf als inkompatibel mit ihrem Leben erachten.

Aufgrund des aktuellen gesellschaftlichen Wandels sehe ich aber auch einen positiven Trend. Zu befürworten ist z.B. auch die erhöhte Akzeptanz von Männern in Eltern(teil)zeit und die zunehmende Flexibilität der Arbeitsstundenaufteilung. Eine der m.E. sinnvollsten Initiativen ist „break the bias“.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Mir wurde häufig nachgesagt, mich schnell in Themen eindenken zu können und Kritik schnell umzusetzen. Durch meine verbindliche und offene Art habe ich in den Jahren bei vielen Kontakte ein ausgeprägtes Vertrauen aufgebaut. Dies zu spüren, freut mich jedes Mal.

Dafür sei meine Handschrift laut einiger Klausurkorrektoren und ehemaliger Lehrer wohl recht unleserlich. Zudem bin ich über Navigations-Apps sehr dankbar. Ich meine, dass ein gesunder Neurotizismus insbesondere als Jurist auch eher als Stärke zählen dürfte.

Ihr größter Flop?

Zu wenig Zeit mit den wichtigsten Menschen im Leben verbracht zu haben.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Als Allererstes höre ich meinen Wecker und sehe meinen Hund, der sich auf die morgendliche Spazierrunde freut.

Ihr liebstes Hobby?

Kampfsport und Schlagzeug. Beide Hobbys helfen auf ihre Weise den Kopf freizukriegen. Bei Ersterem würde man dies ansonsten auch schnell bereuen.

Beim Schlagzeug schätze ich den meditativen Charakter.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Nun, ich bin jetzt 27 Jahre alt, also ist noch viel zeitlicher Spielraum für Fehlentscheidungen. Bisher bin ich grundsätzlich zufrieden mit meinen Entscheidungen. Letztlich hat der Tag nur 24 Stunden und man kann leider nicht allem nachgehen.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Manchmal kann man nicht alles durchdenken. Manchmal muss man einfach machen.

Auf der Flucht aus der Türkei nach Griechenland

Ezgi Cakir überreichte bei der Begrüßung ein Foto von Ebru Timtik. Timtik war am 27. August 2020 den Folgen des Todesfastens erlegen, mit dem sie erreichen wollte, dass das in vielfacher Hinsicht rechtsstaatswidrige CHD-Verfahren gegen mehrere Kolleginnen und Kollegen in der Türkei endlich fair geführt werde.

Ezgi Cakir war ebenfalls Angeklagte in dem sog. CHD- Strafverfahren, das gegen Mitglieder des progressiven Anwaltvereins CHD geführt wurde. Anders als Ebru Timtik wurde sie nicht inhaftiert, da ihre Tochter bei Verfahrensbeginn noch drei Jahre alt und der Vater des Kindes bereits inhaftiert gewesen ist, so Cakir.



Am 4. März 2022 war Ezgi Cakir (Foto) Gast bei der RAK Berlin und traf Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann und Vizepräsident und

Menschenrechtsbeauftragten Bilinc Isparta. Cakir schilderte, wie im Juli 2017 das CHD-Verfahren gegen 17 Kolleginnen und Kollegen begann, das allein auf der anwaltlichen Tätigkeit der Beschuldigten beruhte. Die Anklagebehörde habe daher ihre Anklageschrift vor allem darauf gestützt, dass sie der Çağdaş Hukukçular Derneği (ÇHD), angehörten und die in der Türkei als terroristische Organisation eingeordnete Partei DHKP-C unterstützt hätten. In erster Instanz habe das Gericht die Angeklagten zwar zunächst alle freigesprochen, diese Entscheidung aber innerhalb von nur 10 Stunden wieder aufgehoben und 12 der Angeklagten wieder inhaftiert. Nach dieser Entscheidung sei die Kammer aufgelöst und das Verfahren von einer anderen Kammer unter der Leitung des Vorsitzenden Richters Akin Gürlek durchgeführt worden, der für politische Prozesse oft eingesetzt wurde. Ezgi Cakir berichtete, dass allein die manipulierten Beweismittel der Anklage berücksichtigt worden seien, ohne dass überhaupt einer der dabei angeführten Zeugen vor Gericht erschienen ist. (vgl. hierzu Isparta im KT 03/2019, S. 22 ff.) . Alle Angeklagten wurden zu hohen Haftstrafen verurteilt.

Av. Ezgi Cakir schilderte, dass sie während des Berufungsverfahrens nach Griechenland geflohen und dort in der Zwischenzeit als Asylberechtigte anerkannt wurde, nachdem der Druck durch die türkischen Behörden auf Sie und ihre Familienangehörigen erhöht worden sei. Anders als viele ihrer Kolleginnen und Kollegen wurde ihre Haftstrafe im September 2020 vom Berufungsgericht zwar herabgesetzt, allerdings werde ein anderes Strafverfahren in der Türkei noch gegen sie geführt.

Die regionalen Kammern, wie die Rechtsanwaltskammer Istanbul, haben die Angeklagten zwar unterstützt, allerdings bekamen die Kammern selbst erhebliche Schwierigkeiten und es bestand die Gefahr, dass sie aufgelöst werden. Erschwerend war, dass der Präsident der nationalen türkischen Rechtsanwaltskammer im Lager der Regierung stand, aber nunmehr bei Neuwahlen abgesetzt werden konnte.

Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann zollte Ezgi Cakir und den weiteren betroffenen Kolleginnen und Kollegen wegen ihres mutigen Einsatzes großen Respekt. Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter Bilinc Isparta berichtete, dass sich, als er zeitweise das CHD-Verfahren in der Türkei beobachtet habe, schon im Gerichtssaal eindeutig gezeigt habe, wie rechtsstaatswidrig das ganze CHD-

Verfahren sei.

Dr. Hofmann und Isparta versicherten Cakir, dass sich in Berlin viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dafür interessierten, wie ihre Kolleginnen und Kollegen in der Türkei arbeiten könnten. Daher hätte die Rechtsanwaltskammer das Interesse, zu diesem Thema in nächster Zeit eine Veranstaltung anzubieten.



Ezgi Cakir im Gespräch mit Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann und Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter Bilinc Isparta. Fotos: Schick

Girls' Day und Boys' Day am 28.04.2022

Die Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Bildung und Forschung rufen gemeinsam mit dem Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) und anderen Wirtschaftsorganisationen wie BDA und ZDH zum Girls' Day und Boys' Day 2022 auf.

Der BFB engagiert sich seit 2009 in diesem Format, das für Unternehmen, Schulen sowie Schülerinnen und Schüler und deren Eltern vielfältige Möglichkeiten bietet, sich beruflich jenseits eingefahrener Vorstellungen zu orientieren. Das diesjährige Motto des Aktionstages lautet

„Es zählt, was Du willst!“

Die Teilnahme am Girls' Day/Boys' Day bringt viele Vorteile mit sich:

- als Maßnahme für Fachkräftegewinnung, da frühzeitig das Interesse junger Menschen für den Beruf geweckt wird,
- als Erweiterung der Optionen beruflicher Zukunft für Mädchen und Jungen ab der fünften Klasse,
- als Werbung für die anspruchsvollen dualen Ausbildungen in den Freien Berufen,

die oft unter Jungen nicht sehr nachgefragt sind.

Wenn sich Berufsträger daran beteiligen wollen, sollten diese bitte ihre vor-Ort- oder digitalen Angebote unter <https://www.girls-day.de/> oder unter <https://www.boys-day.de/> eintragen.

Hier finden Sie für den [Boys' Day](#) und hier für den [Girls' Day](#) weitere Informationen darüber, wie sich Unternehmen und Institutionen beteiligen können.

Meldungen

Änderungen von BORA und FAO werden in Kraft treten

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 23.03.2022 mitgeteilt, dass [gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung vom 06.12.2021 zur Änderung der FAO und der BORA keine Bedenken](#) bestehen. Die Änderungen werden damit am 01.06.2022, die Neufassung des § 3 BORA wird am 01.08.2022 in Kraft treten.

Die Satzungsversammlung hatte die Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht in Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht umbenannt, die Anforderungen für den Erwerb der Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht geändert, § 5 BORA auf die weitere Kanzlei ausgedehnt und § 3 BORA nach der Neuregelung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen durch die „große BRAO-Reform“ neu gefasst ([Vgl. die Erläuterung im BRAK-Magazin 01/2022](#)).

Elektronischer Versand an die Anwaltschaft – Aktivierung AG Kreuzberg und am AG Spandau

Am 04.04.2022 wurde am Amtsgericht Kreuzberg (Fachbereiche Zivil und Familie)

die Möglichkeit zum Versand von elektronischen Dokumenten an die Anwaltschaft aktiviert. Bereits am 28.03.2022 wurde dies am Amtsgericht Spandau (Fachbereich Zivil) aktiviert.

Ukraine-Portal der BRAK

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat jetzt Informationen rund um den Krieg in der Ukraine für betroffene Kolleginnen und Kollegen, Flüchtende und Asylsuchende veröffentlicht:

<https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/ukraine-aktuelle-hinweise/>

Öffentliche Fortbildung Migrationsrecht der Refugee Law Clinic

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auf die [digitale, kostenfreie und öffentliche Fortbildungsreihe über die rechtliche Situation von Personen hingewiesen](#), die im Kontext des Krieges in der Ukraine fliehen mussten. Dieses Fortbildungsangebot wird vom Bundesverband der Refugee Law Clinics in Kooperation mit der Alliance4Ukraine und der CMS-Stiftung angeboten.

Spendenaufruf der ukrainischen nationalen Anwaltsassoziation

Die ukrainische nationale Anwaltsassoziation hat sich mit einem aktuellen Spendenaufruf an die Bundesrechtsanwaltskammer gewandt. Darin schildert die Assoziation, dass auch die Kolleginnen und Kollegen in der Ukraine von den Angriffen der russischen Streitkräfte schwer getroffen seien und dringend finanzielle Unterstützung benötigten.

Die ukrainische nationale Anwaltsassoziation ist langjährige Partnerin der BRAK.

[Zum Spendenaufruf der ukrainischen nationalen Anwaltsassoziation](#)

Die BRAK hat später mitgeteilt: „Sollte es Probleme mit der Überweisung geben, so nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Bank auf. Für viele Privatbankkonten sind die ausländischen IBAN-Nummern zu lang. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte

Ihre Bank und machen Sie die Überweisung über einen Kundenauftrag. Die Richtigkeit der Bankverbindungen wurde geprüft. Die Spenden aus vielen EU-Ländern und über einige deutsche Banken sind in der Ukraine bereits angekommen.“

-

Fortbildung der RAK zum beA

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet das **beA-aktiv-Seminar am Freitag, 24. Juni 2022, 15 – 19 Uhr, wieder als reines Online-Seminar** über Zoom an. Das früher zweiteilige Seminar wird nun in einem etwas längeren Termin bei einer Teilnahmegebühr in Höhe von 60,-€ für Kammermitglieder angeboten:

[Online-Seminar beA-aktiv am 24.06.2022: Zum Programm und zur Anmeldung](#)



Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine erfolgreiche Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI **zu ermäßigten Kostenbeiträgen** zu nutzen.

Die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE liegen für 5-Stunden-Termine bei 175,- €, für 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und für 15-Stunden-Termine bei 395,- €. Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt bei 115,- €. Auch für die weiteren Fortbildungsangebote bestehen für die Mitglieder der RAK Berlin ermäßigte Kostenbeiträge.

[Zur Anmeldung zu den Kooperationsveranstaltungen von RAK Berlin und DAI](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen [und sich hier beim DAI anmelden.](#)

Daneben findet im Mai 2022 das zweiteilige Seminar über die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei als Präsenzveranstaltung und am 24.06.2022 ein Online-beA-Seminar statt, angeboten von der RAK als eigene Termine.

Zur aktuellen Veranstaltungsübersicht (hier für April 2022, Stand: 28.03.2022)

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.